

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

69 (22.3.1922) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 11

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 11

Verlag: erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 30 Pf. für jede Ausgabe, Vierteljährlich für 3 M., zusätzlich Porto, vom Verlage, Karlsruhe i. W., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

22. März 1922

## Zum Kapitel: Beamtenverminderung.

Ein badischer Beamter übermittelt uns folgenden Beitrag zur Frage der Beamtenverminderung:

Zurzeit wird im Norden und Süden des Reiches, in der Presse und in den Parlamenten, ganz dringend die Verminderung des angeblich viel zu großen Beamtenkörpers verlangt. Es soll gar nicht bestritten werden, daß das finanzielle Interesse des Reiches und der Länder diese Verminderung notwendig macht, es soll auch gar nicht bestritten werden, daß sich an einzelnen Stellen, im Reich, wie in den Ländern eine entsprechende Anzahl Beamte einsparen läßt, aber ich frage mich doch, warum in diesen Polemiken eines so gründlich außer Acht gelassen und kaum erwähnt wird: die zu verrichtende Arbeit, und wie ist diese bei der Verminderung der Beamtenzahl dann zu leisten? Es wird in den Debatten über das Problem gerade dieses Argument vorzüglich umgangen; man sagt kurzweg so: Hauptsache ist die Verminderung der Beamtenzahl, deren Arbeit mag von den noch bestehenden übernommen werden. An sich haben ja die meisten Beamten viel zu wenig zu tun.

Ist es nun wirklich so? Immer Ausnahmen vorausgesetzt, darf man doch wohl konstatieren, daß in den meisten Amtsstellen, ob sie nun in den Ministerien, oder in Bezirksstellen, oder in städtischen und gemeindlichen Amtskäufern sich befinden, die Arbeiten nicht abgenommen, sondern zugenommen haben; genau, wie wir fast täglich im Reichstag oder im Landtag neue Gesetze oder Verordnungen beschließen sehen. Das ist ein Neuen und Jagen, daß die Sachen herauskommen, das sich wenig von modernen Industrie- und Handelsbetrieben unterscheidet. Nach der Arbeitszeit der Beamten kann da oft nicht gefragt werden; sie dauern dann wirklich meistens länger als 8 Stunden. Der Beamte hat aber kein Anrecht auf Bezahlung von Überstunden, wie andere Berufe; er muß die ihm übertragene Arbeit leisten. Und er leistet sie, weil er, wie ich bestimmt zu behaupten wage, so viel Pflichtgefühl und so viel Interesse an dem Staatsgange hat, daß auch ihm daran liegt, daß „der Betrieb läuft“, um es populär auszudrücken.

Soll er nun die Arbeiten der zur Entlassung kommenden Kollegen noch mit übernehmen, so steht er wohl an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Er kann diese überschreiten, aber nicht auf die Dauer, wenn er nicht vor Zeiten dienstfähig war, und so dem Staate zur Last fallen will. Ist dann am richtigen Fleck gespart und dann das Staatsdefizit beglichen? Ich will hierauf nicht antworten; ich wollte nur die öffentliche Seite der Beamtenverminderung hinweisen und die Öffentlichkeit damit vertraut machen.

Wir scheint, die Aufgaben des Staates — auf allen Gebieten — nehmen zu; stellt man dies fest, dann darf man wohl den Rat geben, in den neuen Zweigen der Staatsverwaltung die überschüssigen Beamten unterzubringen. Das geht nicht von heute auf morgen, aber es könnte ein Weg sein, die Verminderung des deutschen Beamtenkörpers in die richtigen Wege zu leiten.

## Allgemeines.

### Nebeneinnahmen der Beamten.

Nach einer Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1922 sind bezüglich der Nebeneinnahmen der Beamten folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Pflichten des Beamten oder der Nebenbeschäftigung müssen mit den Pflichten des Hauptamtes und den Reichs- und Landesinteressen, deren Wahrung das Hauptamt auferlegt, vereinbar sein. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung mit der Würde des Hauptamtes nicht in Einklang steht (§ 10 Abs. 2). Es muß Gewähr dafür bestehen, daß den Beamten durch das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung nicht unmöglich gemacht wird, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Reich oder dem Lande zu widmen. Neben- und Hauptamtsarbeiten aus privaten Unternehmungen sind den Beamten zu belassen. Auch die Nebenarbeiten aus staatslich subventionierten Unternehmungen sollen im allgemeinen den Beamten verbleiben. Nebeneinnahmen aus öffentlichen Mitteln werden ebenfalls den Beamten nicht zu kürzen sein. Für eine mit dem Hauptamt verbundene Nebenbeschäftigung darf der Beamte keine besondere Vergütung erhalten, da diese Tätigkeit zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört. Aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebenbeschäftigung als Aufsichtsratsmitglied kann dem Beamten zur Deckung des Mehraufwands die von der Gesellschaft gewährte Aufwandsentschädigung in folgender Höhe belassen werden: bei einer Gesellschaft bis zu 2000 Mark, bei mehreren Gesellschaften bis zu 3000 Mark; als Vorsitzender des Aufsichtsrates: bei einer Gesellschaft bis zu 4000 Mark, bei mehreren Gesellschaften bis zu 6000 Mark.

### Die Bezahlung der Bezüge der Lehrer.

DZ. Vom 1. April d. J. an wird die Zahlung und Verzinsung des gesamten persönlichen Aufwandes für die Realanstalten, höheren Mädchenschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, gemeindlichen Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, sowie für die Volksschulen in Städten der Städteordnung von der Bundeskapitalkasse übernommen.

### Schwerbeschädigte in der Unterrichtsverwaltung.

DZ. Eine ministerielle Bekanntmachung betr. die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besagt u. a.: In sämtlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen Schwerbeschädigte, soweit sie für den zu besetzenden Posten geeignet sind, bei der Einstellung anderen Bewerber vorzuziehen. Von sämtlichen im Bezirk der badischen Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

Die Behörden und ihre

vorhandenen Arbeitsplätzen in Betrieben, Büros und Verwaltungen müssen wenigstens zwei vom Hundert der Arbeitsplätze oder, wenn ihre Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens ein Arbeitsplatz mit Schwerbeschädigten besetzt sein. Unter Arbeitsplatz sind nicht nur planmäßige, sondern alle vorhandenen, nicht nur ganz vorübergehend besetzten Stellen zu verstehen. Die Durchführung dieser Bestimmung wird vom Unterrichtsministerium überwacht.

## Beamtenrecht.

### Die Zwangspensionierung.

Das Reichsgericht, 3. Zivilsenat, hat, wie schon in Nr. 64 der „Karlsruher Zeitung“ erwähnt, eine Entscheidung getroffen, die für die preussische Beamtenenschaft, aber auch des weiteren für die der übrigen Länder von einschneidender Bedeutung ist, indem es das preussische Zwangspensionierungsgesetz vom 15. Dez. 1921 für rechtmäßig erklärt hat, nach welchem die Beamten mit dem vollendeten 66. die Richter mit dem vollendeten 68. Lebensjahr als pensioniert gelten. Sieben Richter des preuss. Oberverwaltungsgerichts und ein Landgerichtsrat, die von dem Gesetz betroffen wurden, hatten Klage gegen den preuss. Staat auf Zahlung des Unterschieds zwischen ihrem Dienstgehalt und dem Ruhegehalt erhoben, indem sie von der Ansicht ausgingen, das Altersgrenzengesetz verstoße gegen Art. 129 der Reichsverfassung, der den Beamten ihre „wohl-erworbenen“ Rechte, also vor allem ihre Anstellung auf Lebenszeit gewährte. Das Reichsgericht vermochte in dem Gesetz keine Verfassungsverletzung zu erblicken. In den Gründen wird ausgeführt: Die Reichsverfassung fällt das lebens- liche Rechtsverhältnis zwischen Beamten und Staat aufrecht, und es ist ausgeschlossen, daß den auf Lebenszeit ange- stellten Beamten gekündigt werden könnte, sie können nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie wirklich dienstunfähig geworden sind. Aber — und dies ist entscheidend — es besteht kein wohl-erworbenes Recht der Beamten, insbe- sondere der preuss. Beamten darauf, daß die Frage, wann die Dienstunfähigkeit eintritt, lediglich zu beurteilen sei nach indi- viduellen und nach persönlichen Gesichtspunkten. Es kann eine bestimmte Altersgrenze allgemein festgesetzt werden, die auch für den Beamten gilt, der sich trotz vorgerückten Alters noch voll arbeitsfähig fühlt. Das Interesse des Einzelnen muß hinter dem der Allgemeinheit zurücktreten. Vor allem muß dem Beamtennachwuchs der Aufstieg zu den höheren Stellen ermöglicht werden. Nach Art. 129 der Reichsverfassung er- folgt die Anstellung der Beamten zwar auf Lebenszeit, aber im Zusammenhang mit Art. 104, welcher der Gesetzgebung das Recht einräumt, Altersgrenzen festzusetzen, kann unter „Lebenszeit“ nur die Zeit bis zum normalen Eintritt der ver- minderten Diensttauglichkeit verstanden werden.

### Der Treueid des Beamten.

Die Frage ob die Verweigerung des von dem Beamten nach Artikel 176 der Reichsverfassung gemäß Ver- ordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 geforderten Treueides Grund zur Dienstentlassung ist, ist vom Reichs- diensttribunalof bejaht worden. Er stellt, wie das preuss. Ober- verwaltungsgericht, Urteil vom 10. Nov. 1921, die Treue ge- genüber einer Person in Gegensatz zur Treue ge- genüber einer Sache, z. B. einer staatlichen Einrichtung. Die Treue gegenüber einer Person mag, auch im Rechtsinne, eine bedingungslose, auf innerer Überzeugung begründete Hingabe erfordern. Dagegen genügt bei Treue gegenüber einer Sache im Verhältnis des Verpflichteten zu dem Treuegegenstand eine Bindung mehr äußerlicher Art, welche die innere Gesinnung des Verpflichteten unberührt läßt. Insbesondere erschöpft sich die Treue des Beamten gegenüber der Verfassung zwar nicht im Gehorsam gegen die einzelnen Verfassungsgesetze, wohl aber darin, daß er, unbeschadet seiner inneren Überzeugung, sich aller Handlungen enthält, die den durch die Verfassung geschaffenen staatsrechtlichen Zustand beeinträchtigen können. In diesem Sinne, nicht mit der Folge einer innerlichen, bis zur Selbstentsetzung gehenden Hingabe, wird der Beamte durch den Treueid an die Verfassung gebunden. Dieser allgemeine Treuebegriff erleidet durch Art. 118 Abs. 1 und 130 Abs. 2 der Reichsverfassung durch die Beamten keine Änderung.

Diese Bestimmungen stellen, übereinstimmend mit dem all- gemeinen Treuebegriff, ganz klar, daß die Treupflicht ein innerliches Gebundensein an die Reichsverfassung nicht erfor- dert. Sie schränken auch sonst die Treupflicht ein, indem sie die Bindung des Beamten an die Reichsverfassung durch die Gewährung gewisser Freiheitsrechte viel loser gestalten. Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, daß durch Art. 118 und 130 die Reichsbeamten der Treupflicht gegenüber der Verfassung und ihrer eidlischen Bestätigung überhaupt entzogen seien. Die den Beamten in diesen Artikeln gewährten Grundrechte finden in dem besonderen Beamtenverhältnis ihre Grenze. Im In- teresse der staatlichen, von ihm vertretenen Autorität muß der Beamte auch bei Verletzung seiner staatsbürgerlichen Rechte die durch seine amtliche Stellung gebotene Zurückhaltung üben. Innerhalb seines amtlichen Wirkungsbereiches schuldet er der Verfassung unbedingt Treue dahin, daß er sich nie gegen sie betätigen darf. Die Freiheit der politischen Gesinnung wird dadurch nicht berührt; ebensowenig steht Art. 118 Abs. 1, S. 2 Reichsverfassung entgegen, schon weil er nur für Ar- beiter und Angestellte, nicht für Beamte gilt. In diesem Sinne verstanden, steht das verfassungsmäßige Recht des Beamten auf Freiheit der politischen Gesinnung und Betätigung in keinem unzulässigen Widerspruch mit seiner Treupflicht. Nur innerhalb der durch das Amt gezogenen Grenzen ist der Beamte der Reichsverfassung Treue im dargelegten Sinne schuldig. Etwas anderes als die feierliche Bekräftigung dieser Treupflicht wird in der Verordnung vom 14. August 1919 nicht verlangt. (Art. 3, 77/21 v. 5. Dez. 1921, mitgeteilt in Heft 5/6 der „Deutschen Juristen-Zeitung“.)

### Polizei und Beamtenstreik.

Der preussische Minister des Innern Severing hat an die Polizeibeamtenverbände Preussens eine Verfügung gerichtet, in der folgendes ausgeführt wird:

Die preussischen Polizeibeamten haben während der Streik- tage in der letzten Zeit, in denen Reich und Staat sehr gefähr- det waren, eine ungeheuer schwierige Aufgabe erledigen müs- sen. Unter Aufbietung aller Kräfte ist es gelungen, dieser Aufgabe Herr zu werden und bei Aufrechterhaltung der Ruhe,

Sicherheit und Ordnung die schweren Gefahren des Streiks abzuwenden. Die gesamte preussische Polizeibeamtenschaft, insbesondere die Schutzpolizei, die ungeachtet der hohen an ihre Leistungsfähigkeit gestellten Anforderungen diese mit voller Hingabe überall in bester Weise erfüllte, hat sich durchaus bewährt. Diese Tatsache ist umso mehr anzuerkennen, als auch an die Polizeibeamtenschaft mehrfach und in der verschie- densten Form das Ansuchen einer unmittelbaren oder völligen Solidarität mit den Streikenden gestellt worden ist.

Während des Streiks habe ich absichtlich vermieden, die grundsätzliche Frage der Beamtenpflichten zu einem Streit zu erörtern, da ich selbst, wie auch mein ganzes Ministerium, seit jeher ein und denselben klaren Standpunkt vertreten habe, daß grundsätzlich der Beamtenpflicht ein Streikrecht nicht zuzu- billigen ist, daß aber auch darüber hinaus eine „Neutralität“ oder gar eine „Sympathieunterstützung“ zu Gunsten einer der streikenden Parteien in wirtschaftlichen Kämpfen eine Verlet- zung der Beamtenpflichten darstellt. Diese Pflichten bedingen unter allen Umständen reifliche Erfüllung der aus den Gesetzen und sonstigen allgemeinen Bestimmungen, wie aus den jewei- ligen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung sich ergebenden Aufgaben der Polizei. Jetzt erkeime mir die noch- malige und endgültige Hervorhebung dieses von der Staats- und Reichsregierung gleichmäßig vertretenen Standpunktes notwendig zu sein mit dem Hinzufügen, daß ein Aufgeben dieser Grundlage das Ende des Berufsbeamtenstandes bedeuten würde. Ich bin immer bestrebt gewesen, die gesamte Polizei- beamtenschaft in ihren Rechten und in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht nur zu sichern, sondern unablässig zu fördern, kann jedoch nur dann auf weiteren Erfolg rechnen, wenn auch für alle Zukunft die Gewähr gegeben ist, daß in der Polizei, die aus dem Beamtenverhältnis sich ergebenden Pflichten ohne jede Einschränkung anerkannt und unter allen Umständen be- folgt werden. Hierzu bedarf es einer zweifelsfreien Festle- gung dieses Grundsatzes in den Satzungen aller Verbände, denen Polizeibeamte angehören. Wenn dies bei einer Organi- sation nicht der Fall ist, oder im Gegenteil sogar Grundsätze vertreten werden, die im Widerspruch zu den Pflichten der Polizeibeamten stehen, wird bei aller Anerkennung des Verei- nigungsrechtes der Polizeibeamten doch zu prüfen sein, ob ein derartiger Verband als verhandlungsfähig anerkannt werden darf. Ich halte mich verpflichtet, unabweisend hervorzuheben, daß auch die Beamtenverbände nicht als völlig freie Organi- sationen wirken, sondern die durch die Sonderpflichten ihrer Mit- glieder und das Treueverhältnis zum Staate gegebenen Gren- zen unbedingt einhalten.

Demgemäß erlaube ich ergebenst um eine bestimmte und unabweisende Äußerung bitten Monatsfrist darüber:

- ob Sie meinen Ausführungen über die Pflichten der Po- lizeibeamten beitreten,
- ob sich eine entsprechende Bestimmung in Ihren Satzun- gen befindet,
- ob Sie im Falle der Verneinung der Frage zu b zur Auf- nahme einer entsprechenden Bestimmung in Ihren Satzungen bereit sind.

Sinfälligkeit des Reichsverbandes der Polizeibeamten Deutsch- lands, zu dem sich reformmäßig keine unmittelbare Beziehung habe, dessen Satzungen jedoch meines Wissens für die ihm an- geschlossenen preussischen Verbände maßgebend sind, bemerke ich zur grundsätzlichen Klarstellung, daß die von ihm während des Streiks herausgegebene „Beifugung“ den von mir vertretenen Grundsätzen nicht gerecht wird. Dies ergibt sich sowohl aus dem verschiedener Auslegung zugänglichen Wortlaut, wie auch aus den eigenen „Mitteilungen des R. d. P.“ vom 15. Fe- bruar Nr. 2, denen zufolge die erwähnte „Beifugung“ auf den vom Reichsverband für den Fall eines Beamtenstreiks gegebene „Richtlinien“ beruht. Diese erklären nämlich mit Bezug auf einen Beamtenstreik, „daß die Polizei bei allen wirtschaft- lichen Kämpfen strengste Neutralität zu wahren hat“. Gerade diese Bemerkungen sind durchaus geeignet, die Beamtenschaft zu verwirren und irre zu führen. Demgegenüber verweise ich nur auf meine vorstehenden Ausführungen mit dem Bemer- ken, daß ich mit für den Fall einer Beibehaltung der „Richt- linien“ weitere Maßnahmen vorbehalten.

Was die Wirksamkeit der Verbände im allgemeinen, beson- ders aber in Zeiten politischer Spannung betrifft, so muß ich darauf halten, daß die Verbände sich jeder Einwirkung auf die dienstliche Tätigkeit der Polizeibehörden und -Beamten zu ent- halten haben. Alle Anordnungen über Einsatz und Wirken der Polizei, wie über Pflichten und Verhalten ihrer Beamten ist ausdrücklich meine Sache, die Aufgabe der Polizeibehörden und Dienststellen. „Beifugungen“ oder Verhaltensmaßregeln von anderer Seite sind eine Annahme, auf die ich, falls sie von Verbänden ausgehen sollten, mit der Ablehnung jedes weiteren Verhandels und Zusammenarbeitens erwidern müßte.

## Vereinsmitteilungen.

Aus Ketzingen geht uns der folgende Artikel mit der Bitte um Abdruck zu:

Eine am 12. d. M. hier abgehaltene, sehr stark besuchte Versammlung der Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten stand unter dem Zeichen des Protestes über die Nichtreueinrichtung Ketzingers in die Ortsklasse C. Unsere Feuerungsstatistik, die unbedingten Anspruch auf Zuverlässigkeit und Wahrheit hat, hat nicht vermocht, die maßgebenden Stellen in Berlin zu bestimmen, Ketzingen in die Ortsklasse zu bringen, in die es von Rechts wegen schon längst gehört, nämlich in C. Allein schon die Lage unseres Ortes — 2 Stunden vom Rhein mit Rheinübergang, dreiwertel Stunden Bahnfahrt bis Freiburg (Ortsklasse A) — hätte den maßgebenden Stellen Veranlas- sung geben sollen, unsere Anträge auf Höherstufung etwas gründlicher zu prüfen. Einstimmigkeit herrschte darüber, daß objektive Maßstäbe — also die Feuerungsstatistik — diesmal nicht ausschlaggebend waren, denn sonst hätte Ketzingen hinter höher gestuften Orten, die aber nach bestimmter Kenntnis der Verhältnisse keine so hohen Feuerungsverhältnisse haben, nicht zurückbleiben dürfen. Beamte an Orten, die nach C eingestuft sind, wunderten sich, daß Ketzingen als anerkannt teurerer Ort nicht ebenfalls mindestens nach C „befördert“ wurde. Die Versammlung gab der Überzeugung Ausdruck, daß der Beam- tenschaft Ketzingers bitter Unrecht getan wurde; sie hofft aber, daß die maßgebenden Stellen den unterlaufenen Irrtum bald einsehen und Abhilfe schaffen werden.

Anzeigen zu beachten.

# Was der Beamte benötigt

**ADAM SAUL**  
Anfertigung feiner Herrengarderobe  
nach Maß  
Karlsruherstr. 1 KARLSRUHE Eingang Zirkel  
Teleph. 2412 — Langjähr. Zuschneider der Fa. Schröder & Fränkel, hier.

**BAUBUND-MÖBEL**  
siehe Inserat in der Karlsruher Zeitung.

**Geschenkhaut**  
**Leopold Wohlschlegel**  
Kaiserstraße 173  
Luxuswaren • Lederwaren • Haushalt-Artikel • Reisetaschen • Reisekoffer  
Vereinspreise.

**Frühjahrs-Modelle 1922**  
sind eingetroffen  
**Gutsitzende Schnittmuster**  
nach jedem Bilde bekommen Sie bei  
**Hendrina Urmetzner**  
Karlsruhe Erbprinzenstr. 28

  
**Hüte · Mützen**  
Sportartikel · Kravatten  
**Theod. Zenker**  
Kaiserstraße 61 (gegenüber der Hochschule).

**VON GALLENSTEINEN**  
befreit die Dr. Hellwigs Cholera-Kur. Wirkung unfehlbar innerhalb 24 Stunden. Absolut gefahrlos. Anwendung auch zu Hause möglich.

**SANITAS-HEILINSTITUT**  
Kaiserstr. 91. KARLSRUHE. Kaiserstr. 91

**JAKOB FREIER, Möbelspedition**  
Teleph. 2653 Karlsruhe Sofienstr. 113  
Beste Bedienung u. billigste Berechnung zugesichert.  
Verpackung und Verladung nur durch eigenes geschultes Personal.

**Die fleischlose Küche**  
nebst einfachen Fischgerichten.  
Bereitet von Käthe Birke.  
Mit nahezu 700 Kochvorschriften. / Preis geb. Mk. 12.—  
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.

**Damenbinden — Gürtel**  
Strümpfe und sonstige Damenartikel  
**Reformhaus NEUBERT**  
Kaiserstr. 118 KARLSRUHE Kaiserstr. 118.

**Friedrich Mehr**  
Maßanfertigung eleganter Herrengarderobe  
Baumfelderstraße 18 KARLSRUHE (Restaurant Ziegler)  
Garantie für tadellosen Sitz u. erstklassige Verarbeitung.  
(Beamte Vorzugspreise.)

**Spezialgeschäft für Berufskleidung**  
aller Art sowie Maßanzüge zu anerkannt billigsten Preisen in Strapazierqualitäten.  
Rasche Bedienung.  
**W. Kaeller, Karlsruhe i. B.**  
Kaiserstr. 5, Eingang Durlacherstr. Telephon 5724.

**Die Frau und ihr Haus**  
Zeitschrift für Kleidung, Gesundheit, Körperpflege und Wohnungsfragen  
Beitragen: Die Heimat auf dem Lande. — Einfacher Hausrat. Herausgegeben von der Werbestelle f. Deutsche Frauenkultur Karlsruhe-Köln  
Monatlich ein Heft. Preis vierteljährlich 7.50 M.  
Einzelheft. Probehefte durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

**Meyer's Heilinstitut**  
Augendiagnose — Chiroskopie.  
(Feststellung der Krankheit aus der Iris des Auges)  
Zähringerstraße 59 II. KARLSRUHE Zähringerstraße 59 II.  
Behandlung innerer und äußerer Krankheiten.  
Homöopathie — Naturheilverfahren.  
Sprechzeit: 10—1 und 3—4 Uhr.

**Adolf Stein Nachfolger**  
Kaiserstraße 233 Karlsruhe Kaiserstraße 233  
  
**Spezialhaus für feine Herrenbekleidung fertig u. nach Maß.**

**In einigen Tagen**  
eröffnen wir unser neues Lokal  
Markgrafenstr. 24, Ecke Kronenstr. 40  
(früher Hotel Geist)

**Möbelkaufhaus**  
**Gust. Friedrichs**  
Karl-Friedrichstraße 24 (Rondellplatz).

**G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag,**  
Karlsruhe, Karlsruherstraße 14.

# Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Gustav Herdle Nachf.** Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider  
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44  
**Stempelfabrik • Buchdruckerei und Papierhandlung • Impressen-Verlag.**  
• Sämtliche Bürobedarfsartikel. •  
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

  
**Nivellier-Instrumente**  
Theodolite, Tachymeter, Bussolen, Winkelprismen, Präzisions-Reißzeuge, Meßlaten und Flußstäbe in bester Ausführung.  
**Neuzeitliche Brillenoptik.**  
**C. Sickler, Karlsruhe**  
Kaiserstraße 152, gegenüber der Hauptpost  
Präzisions-Werkstätte f. Feinmechanik u. Optik.

**OPEZET**  
Oberbadische Papier-Zentrale E. Böhm & Co.  
Telephon 2365 FREIBURG I. B. Klarstraße 58  
Sämtliche Bürobedarfsartikel, Kanzlei- u. Konzeptpapiere, Brief-, Kanzlei- und Aktenhüllen. Stempel mit elastischer Gummi-Zwischenlage, daher geringe Abnutzung u. stets saubere Schrift.

  
**GLOCKENGIESSEREI**  
**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE I. B.  
Liststr. 5. Tel. 443.

**Feuerwehrgerätefabrik Carl Metz**  
Karlsruhe i. B. (74)  
Gegründet 1842 in Heidelberg  
Automobil- und Benzinmotorfeuerspritzen, Handdruckfeuerspritzen, Automobil - Drehleitern, mechanische Leitern, Hydranten-Geräte. — Persönliche Ausrüstungen.

**Die für Baden gültigen Vorschriften über Baukostenbeihilfen und Wohnungsabgabe**  
Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen  
von Dr. Eugen Imhoff  
Ministerialrat im badischen Arbeitsministerium.  
Preis broschiert M. 48.—, gebunden M. 56.—

**Ernst Gantert, Freiburg i. B.**  
Telephon 2191 liefert sämtliche Kaiserstraße 22  
**BÜRO-UTENSILIEN**  
Aktendeckel, Kohlenpapier, Farbbänder, Tinte, Schreibfedern, Bleistifte, alle Papiersorten, sowie Zubehör für Vervielfältigungs-Apparate auch für Opalograph etc.

Gegen **Feldmäuse**  
**Ratten und Hausmäuse**  
verwendet man das beste und billigste Mittel  
**Ia. Mäuse-Phosphor-Latwerge Marke „A. S.“**  
in 10 Kg.-Patenteimer zu Mk. 7.50 per Kg., in Dosen zu Mk. 6.— und Mk. 8.—  
**Ia. Saccharin-Strychnin-Weizen Marke „A. S.“**  
garantiert 3% Strychnin nitr. puriss D.A.B. 5 zu Mk. 25.— per Kg. ab Fabrik.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und vom Verlag  
**G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag**  
Karlsruhe in Baden, Karlsruherstraße 14.

**Wer** die badischen Behörden auf seine Firma aufmerksam machen will, veröffentliche seine Anzeigen auch im „Bad. Zentralanzeiger für Beamte“, Karlsruhe i. B. Karlsruherstr. 14.

**Chem. Fabrik Anton Springer**  
Ettlingerstraße 51 Karlsruhe b. Hauptbahnhof.  
Telephon 2340.

# Wohnungsmarkt

<p><b>Wohnungstausch Offen-</b> burg-Karlsruhe. Fern- str. 20 III. 5 Zim., 2 B., 2 Bad., 2 K., 2 St., 2000 Mk.</p>	<p><b>Donauhöfen-Emmen-</b> dingen. Engler, Kaiserstr. 19 II. 4 Zim., 2 B., Keller, Treppen, Garten, Elektr. Licht, 800 Mk.</p>	<p><b>Donauhöfen-Karls-</b> ruhe. Sulz, Kaiserstr. 12, 5 Zimmereinrichtung mit Zubehör.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>	<p><b>Wohnungstausch Karls-</b> ruhe-Heidelberg. Schöler, Hilfsstr. 11 III. 4 Zim., 1 Banjarde, Bad, Elektr. Licht, Gas, 1500 Mk.</p>
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Die Aufnahme einer Wohnungsanzeige kostet 3 Mark. Der Betrag ist mit der Bestellung an die Geschäftsstelle der „Karlsruher Zeitung“, Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14 einzulösen. Wir bitten um rege Beteiligung.